

# Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft



## Mandantenrundschriften

### II. 2005

Dipl-Kfm. Axel Schmitt  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Martina Wetzler  
Steuerberaterin

<i>Für Unternehmer</i>	2
Ansparrücklage für Existenzgründer	2
Ansparrücklage bei Betriebsveräußerung/-aufgabe	3
<i>Für alle Steuerpflichtigen</i>	4
Kosten für Erststudium	4
SV-Beiträge keine Einkünfte des Kindes	5
<i>Impressum</i>	7

## **Für Unternehmer**

### **Ansparrücklage für Existenzgründer**

Existenzgründer können eine Ansparrücklage bilden

- in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neue bewegliche Anlagegüter
- das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wird
- Höchstbetrag 307.000 €
- im Jahr der Betriebseröffnung und den fünf folgenden Wirtschaftsjahren (Gründungszeitraum von 6 Jahren)
- ohne Gewinnzuschlag bei Auflösung der Rücklage mangels Investition

Existenzgründer sind:

#### **Natürliche Personen**

- ohne Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft
- ohne GmbH-Beteiligung von mehr als 10 %

in den letzten 5 Jahren vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung.

Auch geringfügige Einnahmen in den letzten 5 Jahren vor Betriebseröffnung sind insoweit schädlich, z.B. aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Nebentätigkeit.

**Mitunternehmerschaften**, bei der alle Mitunternehmer Existenzgründer im vorgenannten Sinne sind

**Kapitalgesellschaften**, an denen nur Existenzgründer im vorgenannten Sinne beteiligt sind.

Die **Übernahme eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge** gilt nicht als Existenzgründung.

In Wirtschaftsjahren vor Abschluss der Betriebseröffnung setzt die Ansparrücklage voraus, dass die voraussichtlichen Investitionen ausreichend konkretisiert sind. Erforderlich sind Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei Neugründungen muss für Rücklagen für wesentliche Betriebsgrundlagen das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Rücklagenbildung verbindlich bestellt worden sein.

Das gleiche gilt bei einer geplanten wesentlichen Betriebserweiterung oder der Ausdehnung des Betriebes auf einen neuen Geschäftszweig.

## Ansparrücklage bei Betriebsveräußerung/-aufgabe

Die Ansparrücklage gibt kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, bereits zwei Jahre vor einer geplanten Investition durch Bildung einer Rücklage die steuerliche Wirkung einer Abschreibung vorzuholen. Kommt es bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres nicht zur geplanten Investition, wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst. Für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, wird der Gewinn um 6 % der Ansparrücklage erhöht.

Hat ein Unternehmer eine Ansparrücklage gebildet und wird vor Ablauf der nächsten zwei Jahre sein Betrieb verkauft oder aufgegeben, ohne dass es zur geplanten Investition gekommen ist, ist die Rücklage im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Betriebsaufgabe zwingend gewinnerhöhend aufzulösen.

Früher hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass sowohl die aufgelöste Ansparrücklage als auch der Gewinnzuschlag nicht zum laufenden Gewinn, sondern zum begünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn gehören, soweit die Ansparrücklage nicht ohnehin wegen Ablauf der Zweijahresfrist gewinnerhöhend aufzulösen gewesen wäre.

Nach neuer Erkenntnis der Finanzverwaltung gehören die aufgelöste Ansparrücklage und der Gewinnzuschlag stets zum laufenden Gewinn, also auch, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Ansparrücklage nicht vor der Veräußerung oder Betriebsaufgabe entfallen sind. Diese Neuregelung ist erstmals für Ansparrücklagen anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren gebildet werden, die nach dem 31.12.2003 beginnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) erhöht die Auflösung steuerfreier Rücklagen anlässlich der Veräußerung eines Betriebes den Veräußerungsgewinn, denn in der Schlussbilanz ist die Rücklage noch als Passivposten anzusetzen. Ein laufender, also nicht tarifbegünstigter Gewinn anlässlich der Auflösung einer Ansparrücklage entsteht nach Ansicht des BFH bei Betriebsveräußerung nur, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Ansparrücklage vor Veräußerung entfallen sind.

Auch aus dem Gesetz ergibt sich nichts Abweichendes. Danach ist zwar die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sie am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist; auch kann ein Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten umfassen (sog. Rumpfwirtschaftsjahr). Dies ändert aber nichts daran, dass die Auflösung der Rücklage während des laufenden Kalenderjahres ausschließlich durch die Betriebsveräußerung/-aufgabe, nicht aber durch Zeitablauf veranlasst ist. Es besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung/-aufgabe. Das gilt auch für den Gewinnzuschlag. Ohne Betriebsveräußerung/-aufgabe im Laufe des Kalenderjahres hätte die Rücklage noch fortgeführt bzw. die geplante Investition getätigt werden können.

Die Auflösung der Ansparrücklage gehört nach Ansicht des BFH zum tarifbegünstigten Veräußerungs-/Aufgabegewinn.

## **Für alle Steuerpflichtigen**

### **Kosten für Erststudium**

Aufwendungen für eine Bildungsmaßnahme können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein, wenn sie beruflich veranlasst sind.

Für die steuerliche Berücksichtigung kommt es nicht darauf an, ob ein neuer, ein anderer oder ein erstmaliger Beruf ausgeübt werden soll.

#### **Rechtslage bis 2003**

Kosten für ein Erststudium können als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn ein hinreichend konkreter, objektiver Zusammenhang mit künftigen steuerlichen Einnahmen aus der angestrebten Berufstätigkeit besteht.

Geltend gemacht werden können insbesondere:

- Verpflegungsmehraufwendungen
- Kosten für häusliches Arbeitszimmer
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Kosten der doppelten Haushaltsführung
- Studiengebühren
- Fachliteratur

Werden die Kosten von den Eltern getragen, sind sie kein nichtabzugsfähiger Dritt- aufwand, da der Student Schuldner der Aufwendungen ist. Es liegt lediglich ein ab- gekürzter Zahlungsweg vor.

#### **Rechtslage ab 2004**

Nach der gesetzlichen Regelung können die Kosten des Erststudiums ab 2004 nur noch bis 4.000 € als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei zusammen ver- anlagten Ehegatten kann jeder den Höchstbetrag in Anspruch nehmen.

#### **Erststudium ohne Dienstverhältnis**

Wird das Studium nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses betrieben, kann der Student grundsätzlich die o.g. Kosten als Sonderausgaben geltend ma- chen.

- Der Ausbildungsort (Uni) gilt in der Regel als regelmäßige Arbeitsstätte. Für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte kann daher nur die Entfer- nungspauschale angesetzt werden. Verpflegungsmehraufwendungen sind nicht abzugsfähig.
- Ist der Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahme in der Wohnung (Fernstudi- um), ist die Wohnung die regelmäßige Ausbildungsstätte. Für Fahrten zu an- deren Ausbildungsorten gelten die Dienstreisegrundsätze.

#### **Erststudium mit Dienstverhältnis**

Findet das Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, kann der Arbeitnehmer die o.a. Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen.

Befindet sich die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte außerhalb der Arbeitsstätte, sind die Dienstreisegrundsätze anzuwenden.

- Sucht der Arbeitnehmer die Bildungsstätte an nicht mehr als 2 Tagen wöchentlich auf, ist jeder Besuch eine neue Dienstreise.

Für Fahrten mit dem PKW kann die Entfernungspauschale von 0,30 € abgezogen werden.

Bei einer Abwesenheit ab 8 Stunden können Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden.

- Sucht der Arbeitnehmer die Bildungsstätte an mehr als 2 Tagen wöchentlich auf, liegt nur eine Dienstreise vor.

Dauert die Bildungsmaßnahme länger als 3 Monate, wird die Bildungsstätte nach Ablauf von 3 Monaten zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

## **SV-Beiträge keine Einkünfte des Kindes**

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden beim Kindergeld und in der Einkommensteuer nur berücksichtigt, wenn sie Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680,00 € im Kalenderjahr haben.

- Einkünfte sind, Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes – also ohne Abzug von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung
- Bezüge sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu den Einkünften zählen.

Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gilt nunmehr folgendes:

- Einkünfte in Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung stehen für den Unterhalt des Kindes nicht zur Verfügung. Sie erhöhen nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern
- Eltern von Kindern mit sozialversicherungspflichtigen Einkünften würden benachteiligt gegenüber Eltern von Kindern ohne sozialversicherungspflichtige Einkünfte. Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
- § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sich der Relativsatz „die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind“ nicht nur auf die Bezüge, sondern auch auf die Einkünfte bezieht.

Die Entscheidung des BVerfG hat Bedeutung vor allem für:

- Kindergeld
- Günstigerprüfung Kindergeld – Kinderfreibetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- zumutbare Belastung
- Freibetrag für Sonderbedarf eines Kindes in Berufsausbildung

- Übertragungsmöglichkeit des Pauschbetrags für Behinderte und des Hinterbliebenen-Pauschbetrags auf die Eltern
- Eigenheimzulage: Kinderzulage und Erhöhung der Einkunftsgrenze
- Kinderzulage bei der Altersvorsorgezulage

Offen ist, ob auch andere Zwangsaufwendungen wie

- Lohnsteuer/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

zu berücksichtigen sind.

Es ist zu prüfen, ob innerhalb der Festsetzungsfrist von 4 Jahren Kindergeld nachträglich beantragt werden soll.

Bestandskräftige Kindergeldbescheide werden nicht geändert

Die Finanzverwaltung hat ein BMF-Schreiben zu den verfahrens- und materiellrechtlichen Zweifelsfragen angekündigt.

- Bei laufenden Einkommensteuerveranlagungen für den Veranlagungszeitraum 2004 und davor soll die Entscheidung des BVerfG berücksichtigt werden.
- Darüber hinausgehende Anträge werden zur Zeit nicht berücksichtigt; die Einkommensteuerbescheide ergehen unter Nachprüfungsvorbehalt.
- Die Bearbeitung von weiterführenden Anträgen, insbesondere auf Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerfestsetzungen, wird bis zum Ergehen des BMF-Schreibens zurück gestellt.

# Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft  
<http://www.schmitt-und-partner.de>

Mittelstraße 28  
34466 Wolfhagen  
Fon: (0 56 92) 98 86 – 0  
Fax: (0 56 92) 98 86 – 11

Marktplatz 4  
34289 Zierenberg  
Fon: (0 56 06) 34 12

Kölnische Straße 66  
34117 Kassel  
Fon: (0561) 510 574-86

## Kontakt:

Steuerberater Axel Schmitt

Stb.schmitt@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 0

Steuerberaterin Martina Wetzler

m.wetzler@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 0

Frau Schwarz

a.schwarz@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 22

Frau Heinemann

u.heinemann@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 18

Frau Matthaei

s.matthaei@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 24

Herr Döhne

g.doehne@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 10

Frau A. Schmitt

a.schmitt@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 12

Frau Riedl

m.riedl@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 14

Frau Krug

s.krug@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 - 26

Frau Werner

h.werner@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 28

Frau Alheid

v.alheid@schmitt-und-partner.de

fon: (0 56 92) 98 86 – 16

*Eine Haftung für den Inhalt dieses Mandantenbriefs kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.*

